

Vorbemerkungen:

Die RSAG AöR ist ein selbstständiges Unternehmen des Rhein-Sieg-Kreises in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, alleiniger sog. "Gewährträger" ist der Rhein-Sieg-Kreis.

Die AöR führt folgende Aufgaben für den Rhein-Sieg-Kreis durch:

- Einsammlung und Beförderung der Abfälle zur Beseitigung
- Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe
- Einsammlung und Beförderung des sog. „wilden Müll“
- Entsorgung aller Abfälle sofern sie nicht auf den REK übertragen ist
- sonstige Betriebsleistungen (Nachsorgeleistungen, Abfallberatung, Abfallwirtschaftskonzept, etc.)

Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und der langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit haben die Bundesstadt Bonn der Rhein-Sieg-Kreis Ende 2008 den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) gegründet. Inzwischen sind auch die Landkreise Neuwied und Ahrweiler sowie der Rhein-Lahn-Kreis dem REK beigetreten. Neben der Gewährleistung von Entsorgungssicherheit ist auch die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet Ziel der Kooperation. Der REK hat folgende Aufgaben von seinen Verbandsmitgliedern übernommen:

- Bundesstadt Bonn: Entsorgung von Sperrmüllabfällen, Abfällen zur Beseitigung, Abfällen aus Papier, Pappe und Karton und Bioabfällen sowie die Sickerwasserreinigung
- Rhein-Sieg-Kreis: Entsorgung von Sperrmüllabfällen, Abfällen zur Beseitigung, Abfällen aus Papier, Pappe und Karton und Bioabfällen
- Landkreis Neuwied: Entsorgung von Bioabfällen, Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen aus Papier, Pappe und Karton
- Rhein-Lahn-Kreis: Einsammlung und Entsorgung Abfällen aus Papier, Pappe und Karton
- Landkreis Ahrweiler: Einsammlung und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung

Die RSAG mbH hat im Wege der Inhouse-Vergabe im Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) von Beginn an zahlreiche Aufgaben des operativen Geschäfts übernommen. Dazu zählen neben der Geschäftsbesorgung für den REK die Sortierung von Sperrmüll und Altpapier, die Sickerwasserreinigung sowie die Kompostierung von Bio- und Grünabfällen. Mit der Gründung der RSAG AöR wurde das operative Geschäft aus der RSAG mbH in die AöR verlagert.

Geplant war, dass sich der REK zur Durchführung auch der von den Mitgliedern auf ihn übertragenen Aufgaben der RSAG AöR bedient und diese in den Anlagen- und Entsorgungsverbund des REK eingebunden wird. Die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung lehnte seinerzeit jedoch bislang eine unmittelbare Beauftragung der RSAG AöR durch den REK zunächst ab. Deshalb hielt die RSAG mbH bislang die Verträge mit dem REK und beauftragte die AöR mit der Durchführung.

Erläuterungen:

Die Bezirksregierung hat sich nunmehr damit einverstanden erklärt, dass die RSAG AöR mittelbar über den Rhein-Sieg-Kreis in den Anlagen- und Entsorgungsverbund des REK eingebunden werden kann. Durch die Einbindung des Rhein-Sieg-Kreises soll ein „Ausbrechen“ bzw. „Verselbständigen“ der RSAG AöR vermieden werden. Hierzu soll eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem REK und dem Rhein-Sieg-Kreis abgeschlossen werden, die eine weitere Übertragung an die RSAG AöR für folgende Aufgaben vorsieht (Beratung erfolgt im UmwA am 05.12.2017):

- Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung, Bioabfälle und des PPKs
- Sickerwasserreinigung
- Sperrmüllsortierung
- PPK-Sortierung
- Geschäftsbesorgung

Gleichzeitig muss die Unternehmenssatzung in den aus der Synopse (**Anhang**) erkennbaren Stellen angepasst werden. Die Anpassung betrifft folgende Paragraphen:

- § 2 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b): Zusammenfassung der in den bisherigen lit. b), c) und d) geregelten Entsorgungsaufgaben des REK (Entsorgung von Sperrmüll und PPK sowie der Rest- und Bioabfälle).
- § 2 Abs. 2 Ziff. 1-8: Neue Aufgaben der AöR, die auf der zwischen dem REK und Rhein-Sieg-Kreis zu schließenden mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung basieren.
- § 2 Abs. 2 Ziff. 9: Ermächtigung der AöR, operative Einzelheiten sowie die Kostenerstattung direkt mit dem REK zu vereinbaren (in den sog. Durchführungs- und Kostenerstattungsregelungen).
- § 2 Abs. 2 Ziff. 10: Klarstellung, dass die Aufgabenübertragung auf die AöR nur so weit geht, wie der REK von seinen Verbandsmitgliedern dazu legitimiert ist.
- § 2 Abs. 3: Festlegung, dass die Verkehrssicherungspflicht auch die mandatierend übertragenen Aufgaben umfasst.
- § 14 Abs. 3: Kostenerstattung für die mandatierend übertragenen Aufgaben.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses am 06.12.2017 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang:

Anhang - Synopse zu den Änderungen der Unternehmenssatzung